



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 88 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
101	Zur Reduzierung des CO ₂ -Fußabdruck - Beispiele	89
102	Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)	90
103	Sponsoringvertrag und gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung	90
104	Beendigung der GmbH.....	91



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 12/2023 über:

AKTUELL

- 89 -



Wir wünschen den verehrten Leserinnen und Lesern
sowie unseren Mandanten
ein gesegnetes Weihnachtsfest und danken
für das Vertrauen in unsere Arbeit.

Andreas Dohnke, Olaf Förster, Uwe Graßhoff,
Dr. Hans-Joachim Klemm, Enrico Müller,
Andrea Neumann, Markus Potthoff, Franziska Wenzel.



101 Zur Reduzierung des CO₂-Fußabdruck - Beispiele

Grundlagen

- Digitalisierung von Prozessen (Cloud),
- Green coding (Verringerung von Prozessorleistungen durch Programmierung von Software),
- Ersatz von Dienstreisen durch Video-Konferenzen,
- LED-Beleuchtung und Bewegungsmelder,
- durch Geothermie und Betonkernaktivierung Reduktion des Primärenergieeinsatz zum Beheizen und Kühlen,
- klimafreundliche Kältemittel,
- High-Density-Kühlung im Rechenzentrum,
- Einbau von Rigolen, partielle Entsiegelung und Anpassung der Grünflächen zur Versickerung des Wassers,
- Nutzung der Abwärme,
- Einsatz digitaler Werkzeuge wie 3-D-Vermessung, Datenbrillen und Simulationen, um Wege, Fahrzeiten und Materialeinsatz zu reduzieren,
- energetische Sanierung von Gebäuden,
- Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch.

AKTUELL

- 90 -

102 Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Ablaufplan (Beispiel)

- a) Kick-off Veranstaltung mit den wesentlichen Stakeholdern (Geschäftsführung, Leiter Steuern, Teamleitern)
 - Bestimmung der Tax Compliance („TC“) -Kultur,
 - Definition der TC-Ziele und Mittel zur Erreichung (Steuerarten, Detaillierungsgrad, Risikotoleranz u.a.m.),
 - Bestimmung der Projektteams und der erforderlichen Datengrundlage
- b) Bestandsaufnahme der gegenwärtigen TC-Struktur
- c) Risiko- und Prozessanalyse
- d) Bestimmung eines TCM-Programms und einer TC-Organisation
- e) Dokumentation
- f) Veröffentlichung (zum Beispiel Mitarbeiterinformation)
- g) Vereinbarung einer Ergebniskontrolle
- h) Prüfung des Systems auf Angemessenheit und Wirksamkeit.

Literatur

IDW Praxishinweis 1/2016 zu PS 980

IDW PS 980

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem

Wanke, Kölner Tage Tax Compliance 2018, Tax Compliance Management und deren Umsetzung – Korsett oder Befreiung

W. Niemann/P. Dodos, Tax Compliance Management System 2021

103 Sponsoringvertrag und gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung

1. nicht zitiert

2. nicht zitiert

3. Bei einem Sponsoringvertrag kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die einzelnen Leistungspflichten derart miteinander verknüpft sind, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen, so dass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrag ausscheidet.

BFH-Urteil vom 23. März 2023, in: BFH/MNV 2023 Seite 908.

Es handelt sich um ein steuerpflichtiges Handelsunternehmen; das Unternehmen ist Sponsorin für eine Sportmannschaft der X-GmbH. Die Vereinbarungen vermitteln dem Handelsunternehmen bestimmte Vermarktungsrechte im Rahmen von Heimspielen (Nutzung des Vereinslogos für Werbezwecke, Werbepräsenz in Form von Firmenlogos der Sponsorin auf dem Trikot, der Aufwärbekleidung und der Bandenwerbung u.a.m.).

AKTUELL

- 91 -

104 Beendigung der GmbH

Die §§ 60 bis 77 GmbHG (und bestimmte Nebengesetze) bestimmen verschiedene Gründe zur Auflösung der GmbH, regeln das Liquidationsverfahren (§§ 65 bis 74 GmbHG) und enthalten Vorschriften über die Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 75 bis 77 GmbHG). Die Beendigung der GmbH erfolgt in einem zeitlich gestreckten Verfahren – der **Liquidation** – und schließlich mit der **Beendigung** der Existenz der Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit, das heißt der **Löschung** im Handelsregister **und** bei gleichzeitigem Vorliegen der **Vermögenslosigkeit**.

Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung dreimal in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei Gesellschaft zu melden. Mit der dritten Gläubigeraufforderung beginnt das Sperrjahr des § 73 GmbHG. Danach kann das Vermögen der Gesellschaft verteilt werden.

Zum Beginn der Liquidation ist unter anderem eine **Liquidations-Eröffnungsbilanz** und zum Schluss eines jeden Jahres ein **Liquidations-Jahresabschluss** zu erstellen (vgl. § 71 GmbHG).

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.